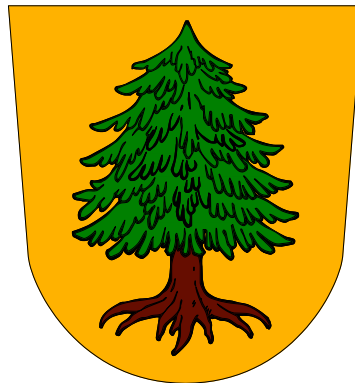


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 7 / 2020



Datum der Herausgabe: 25.11.2020

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 087386

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Bekanntmachung des Bevorratungsbeschlusses zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Rückwirkungsbeschluss)

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD - Bekanntmachungshinweis

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen des Zweckverbands Industriegebiet REICHSDORF NORD - Bekanntmachungshinweis

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Mittelschule - SVS MS VIT) - Bekanntmachungshinweis

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung-Mittelschule - Bekanntmachungshinweis

Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Benutzungssatzung - SBS) - Bekanntmachungshinweis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Gebührensatzung - SGS) - Bekanntmachungshinweis

Bekanntmachung Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Lammerbach durch Deckblatt 12

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Vom 24.11.2020

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 15.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 9a wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„¹Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr mit Zähler beträgt je angefangenen Monat 10,00 €. ²Als Standrohr gilt jede Vorrichtung, die es erlaubt, aus einem Hydranten (Überflur- oder Unterflurhydranten) Wasser zu entnehmen. ³Für die Überlassung wird bei Abholung eine Kautionszahlung fällig. ⁴Die Kautionszahlung beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------|-----------|
| a) | bei einem Bauwasserzähler | 150,00 € |
| b) | bei einem Standrohr mit Zähler | 250,00 €. |

⁵Die Kautionszahlung wird nach mangelfreier und fristgerechter Rückgabe unverzinst zurückerstattet.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 3 wird jeweils die Zahl „2,07“ durch die Zahl „2,94“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 werden nach dem Wort „Betriebs“ die Worte „oder die Wohnungseigentümergeinschaft“ eingefügt.
4. In § 12 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Viechtach, 24.11.2020
STADT VIECHTACH

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Bevorratungsbeschlusses zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Rückwirkungsbeschluss)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgenden Rückwirkungsbeschluss gefasst:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 15.11.2016 festgesetzten Einleitungsgebühren (vgl. § 10 Abs. 1 BGS-EWS) werden zum 01.01.2021 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr (2021) abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2021 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Einleitungsgebührensätze sowie einem Neuerlass der BGS-EWS zu rechnen.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass rückwirkend ab 01.01.2021 neben einer Einleitungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser die Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken erforderlich sein wird. Die Erhebung einer einheitlichen Einleitungsgebühr nach dem bisher angewandten, sogenannten „modifizierten Frischwassermaßstab“ ist nicht mehr möglich. Gebührenmaßstab für die künftige Niederschlagswassergebühr ist die reduzierte Grundstücksfläche (mittlerer Grundstücksabflussbeiwert nach Stufen); Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist die Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Viechtach, 24.11.2020

STADT VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

erster Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist gemäß § 2 der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung) vom 16.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2020 Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD. Aufgabe des Zweckverbandes ist nach § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung, das gemeinsame Industriegebiet Reichsdorf Nord zu entwickeln und zu erschließen, die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie das Gebiet zu vermarkten.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD in ihrer Sitzung am 28.09.2020 die nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NROD beschlossen hat.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 22.10.2020 ausgefertigt und am 28.10.2020 im Amtsblatt Nr. 27 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 29.10.2020 in Kraft.

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD

Die Verbandsversammlung erlässt aufgrund Art. 44 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung) vom 16.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 22 vom 15.12.2011, S. 188), zuletzt geändert durch § 1 der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD vom 16.12.2011 vom 25.03.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 5 vom 28.03.2019, S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung ZWIG - VS ZWIG)“

2. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweilige Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.“

3. In § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Viechtach eine Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten auf Grundlage einer separat abzuschließenden Zweckvereinbarung.“

4. § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss der aus jeweils zwei Vertretern jeder Kommune besteht. Die Verbandsversammlung bestimmt aus den Reihen der bestellten Ausschussmitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 22.10.2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez.

Herbert Preuß

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist gemäß § 2 der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung) vom 16.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2020 Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD. Aufgabe des Zweckverbandes ist nach § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung, das gemeinsame Industriegebiet Reichsdorf Nord zu entwickeln und zu erschließen, die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie das Gebiet zu vermarkten.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD in ihrer Sitzung am 28.09.2020 die nachfolgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-ZWIG) beschlossen hat.

Die Entschädigungssatzung-ZWIG wurde am 22.10.2020 ausgefertigt und am 28.10.2020 im Amtsblatt Nr. 27 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 29.10.2020 in Kraft.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-ZWIG)

Der Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung der Verbandsräte für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche gekorene Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses (z. B. Rechnungsprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören (geborene Mitglieder), das sind die ersten Bürgermeister der am Verband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner für die auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe des 30,00 Euro je Sitzung der Verbandsversammlungsversammlung oder eines Ausschusses.
- (2) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 1 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.

§ 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Industriegebiet Reichsdorf Nord vom 20.06.2012 außer Kraft.

Viechtach, 22.10.2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHS DORF NORD

gez.
Herbert Preuß
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Viechtach,¹ der Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach ist.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in ihrer Sitzung am 28.09.2020 die nachfolgende Schulverbandssatzung beschlossen hat.

Die Schulverbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 26.10.2020 (Az. 20-020-2/210) rechtsaufsichtlich genehmigt. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.11.2020 im Amtsblatt Nr. 30 für den Landkreis Regen bekanntgemacht.

Die Schulverbandssatzung wurde am 27.10.2020 ausgefertigt und am 20.11.2020 im Amtsblatt Nr. 31 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 20.11.2020 in Kraft.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Mittelschule - SVS MS VIT)

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 26.10.2020, Az. 20-020-2/210 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands.....	2
§ 2 Aufgabe des Schulverbands.....	2
§ 3 Kassengeschäfte.....	2
§ 4 Schulverbandsvorsitzender und Stellvertreter.....	2
§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung.....	2
§ 6 Finanzbedarf.....	3
§ 7 überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung.....	3
§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern.....	3
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	3

¹ Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Viechtach“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Viechtach.
- (3) Der Schulverband besteht aus den folgenden Mitgliedsgemeinden:
 1. Stadt Viechtach
 2. Gemeinde Kollnburg
 3. Gemeinde Prackenbach

§ 2

Aufgabe des Schulverbands

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach.

§ 3

Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands

- (1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Stadt Viechtach bestimmt. ²Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Viechtach eine Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten auf Grundlage einer separat abzuschließenden Zweckvereinbarung.

§ 4

Schulverbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Schulverbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Viechtach.
- (2) Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden ist im kalendermäßigen Wechsel ein jeweilig erster Bürgermeister der weiteren Mitgliedsgemeinden (in geraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Prackenbach; in ungeraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Kollnburg).

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule).

§ 6

Finanzierung des Schulverbandes (Schulverbandsumlage)

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig.
- (3) Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbandes noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 7

überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung bildet die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (2) Die überörtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Mittelschule) vom 15.05.2015/08.06.20215 außer Kraft.

Viechtach, 27.10.2020

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.
Franz Wittmann
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Viechtach,¹ der Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach ist.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in ihrer Sitzung am 28.09.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen hat.

Die Satzung wurde am 27.10.2020 ausgefertigt und am 20.11.2020 im Amtsblatt Nr. 31 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 20.11.2020 in Kraft.

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung-Mittelschule

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Entschädigungssatzung-Mittelschule

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule) vom 15.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.“
2. In § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 2 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 27.10.2020

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.
Wittmann
Schulverbandsvorsitzender

¹ Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Viechtach,¹ der Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach ist.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in ihrer Sitzung am 28.09.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen hat.

Die Satzung wurde am 27.10.2020 ausgefertigt und am 20.11.2020 im Amtsblatt Nr. 31 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 20.11.2020 in Kraft.

Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Benutzungssatzung - SBS)

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. ²Die Mittagsverpflegung findet in der Mensa der Mittelschule Viechtach (Schulmensa) statt. ³Nutzungsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler der Ganztagesklassen der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach. ⁴Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Abrechnungsjahr in der Mittagsverpflegung dauert vom 1. September bis 31. Juli jeden Jahres.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsverpflegung findet während der Schulöffnungszeiten statt.
- (2) Bei Bedarf können diese Öffnungszeiten der Mittagsverpflegung durch den Schulverband Mittelschule Viechtach geändert werden.

¹ Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

§ 3 Buchungszeiten und Gebühren

- (1) ¹Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt über die Schulleitung der Mittelschule. ²Bei Schülerinnen und Schülern der Grundschule Viechtach erfolgt die schriftliche Anmeldung über die Schulleitung der Grundschule. ³Mit der Anmeldung erfolgt die Buchung für das gesamte Schuljahr.
- (2) Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 4 Verpflegung

- (1) Der Schulverband Mittelschule Viechtach bietet im Rahmen der Mittagsverpflegung im Benehmen mit den Schulleitungen der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach ein Mittagsmenü an, das aus einem warmen Hauptgericht und einer Nachspeise besteht.
- (2) Getränke werden nicht bereitgestellt.

§ 5 Personal

Der Schulverband Mittelschule Viechtach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Mittagsverpflegung notwendiges Personal im Benehmen mit den Schulleitungen der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach ein.

§ 6 Ausschluss

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können aus folgenden Gründen von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden:
 - a) Der Gebührenschuldner gemäß § 2 der Schulmensa-Gebührensatzung (SGS) kommt seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nach.
 - b) Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer hält sich wiederholt nicht an die Regelungen des Betreuungs- oder des sonstigen Personals.
- (2) Der Ausschluss einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers bedarf der Schriftform und erfolgt durch den Schulverband Mittelschule Viechtach.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, und deshalb nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen die Mittagsverpflegung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Erkrankungen sind der jeweiligen Schulleitung und dem Personal der Mittagsverpflegung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. ²Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (3) ¹Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so ist die jeweilige Schulleitung und das Personal der Mittagsverpflegung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. ³Die Leitung der Mittagsverpflegung kann im Benehmen mit der Schulleitung die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsverpflegung nicht betreten.

§ 8 Haftung

- (1) ¹Der Schulverband Mittelschule Viechtach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsverpflegung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. ²Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) ¹Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsverpflegung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Mittelschule Viechtach nicht. ²Eine Haftung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9 Unfallversicherung

Für Besucher der Mittagsverpflegung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Viechtach, 27.10.2020

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.
Franz Wittmann
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Viechtach,¹ der Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach ist.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in ihrer Sitzung am 28.09.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen hat.

Die Satzung wurde am 27.10.2020 ausgefertigt und am 20.11.2020 im Amtsblatt Nr. 31 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 20.11.2020 in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Gebührensatzung - SGS)

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren (Essensgebühren)

¹Für die Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren (Essensgebühren) erhoben. ²Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind folgende Benutzerinnen und Benutzer der Mittagsverpflegung:
 - a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ganztagesklasse aufgenommen worden ist und an der Mittagsverpflegung teilnimmt,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ganztagesklasse und zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet haben,
 - c) der sonstige Benutzer bzw. die sonstige Benutzerin der Schulmensa.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

¹ Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.
Aktenzeichen 0280, Vorgang 004523, Dok-Nr. 087139

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der erstmaligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Sofern das Mittagessen nicht wirksam und fristgerecht gemäß Abs. 3 vorübergehend abbestellt wurde, muss die Essensgebühr auch dann bezahlt werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin nicht am Mittagessen teilgenommen hat.
- (3) ¹Vorübergehende Abbestellung des Mittagessens sind nur möglich, wenn dies spätestens am jeweiligen Essenstag bis 08:00 Uhr der jeweiligen Schulleitung oder dem Personal der Mittagsverpflegung oder deren Beauftragten mitgeteilt wurde. ²Die Mitteilung kann in Textform, mündlich oder telefonisch erfolgen.

§ 4

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Essensgebühr wird jeweils im Nachhinein, und zwar am 10. des folgenden Kalendermonats, fällig.
- (2) ¹Die Schuldner der Essensgebühren sollen dem Schulverband Mittelschule Viechtach eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. ²Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. ³Barzahlung oder eine Zahlung der Gebühren direkt in der Mensa oder Schule ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr (Essensgebühr) für die Teilnahme an einem Mittagessen (ohne Getränk) beträgt:

		bis einschließlich Schuljahr 2020/2021	ab dem Schuljahr 2021/2022
a)	Schülerinnen und Schüler der Grundschule	3,80 €	4,00 €
b)	Schülerinnen und Schüler der Mit- telschule, sonstige Personen (z. B. Lehrkräfte)	4,50 €	4,70 €

- (2) In der Gebühr ist eine etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6

Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände; Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1) Für Stundungen und Erlässe von Gebühren sind Art. 13 KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten können beim zuständigen Sozialamt bzw. Jobcenter einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Kosten der Mittagsverpflegung stellen. ²Die Schulen weisen die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf diese Antragsmöglichkeit hin und stellen entsprechende Antragsformulare bereit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Viechtach, 27.10.2020

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Schulverbandsvorsitzender



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 12 im
Bereich „Lammerbach“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 beschlossen, den wirksamen
Flächennutzungsplan im Bereich Lammerbach durch

Deckblatt 12

zu ändern.

Der Planbereich Lammerbach ist im beiliegenden Kartenausschnitt unten dargestellt.

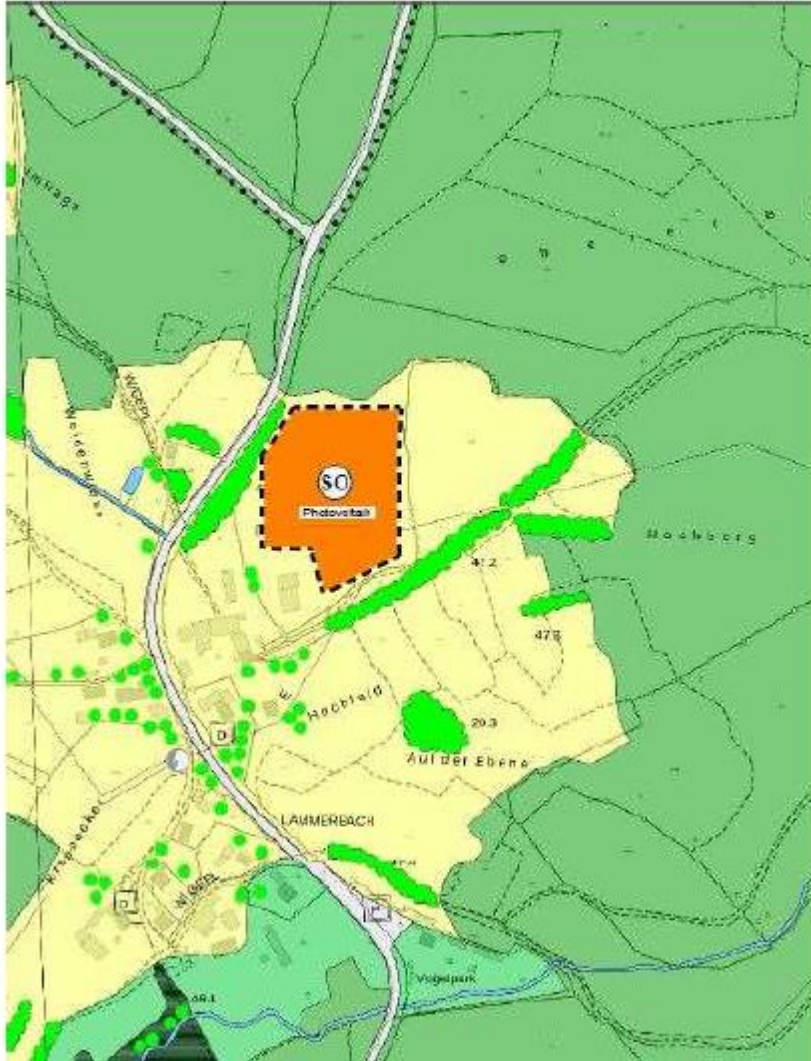
Der Entwurf des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach in
der Fassung vom 26.10.2020 wird in der Zeit vom

26.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007
während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen
beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits-
und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der
Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.



Viechtach, den 25.11.2020

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister